

Allgemeine Geschäftsbedingungen (zur Verwendung gegenüber Unternehmern), Stand Juli 2017

Allgemeines

1. Die Firma BVT Bellmann GmbH (im folgenden Auftragnehmer genannt) erbringt Leistungen unterschiedlicher Art auf dem Gebiet der technische Gebäudeausrüstung (TGA). Hierzu gehören auch je nach Auftragsgegenstand die Beratung, Planung und Ausführung von Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung sowie der Handel mit dazu benötigten Wirtschaftsgütern.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Hilfspersonen des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, Abweichungen von dem zugrunde liegenden Vertrag rechtswirksam zu vereinbaren. Hierfür bedarf es der Genehmigung seitens der Geschäftsführung.

I. Geltungsbereich/Art und Umfang der Leistung

1. Die Vertragsgrundlage für den jeweiligen Einzelauftrag bilden neben den Individualabreden in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) das Verhandlungsprotokoll,
 - b) das Angebot/die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers,
 - c) die Leistungsbeschreibung,
 - d) die Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitung
 - e) unsere Besonderen Vertragsbedingungen,
 - f) unsere Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - g) unsere Technische Vertragsbedingungen,
 - h) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - i) die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sofern es sich um Bauleistungen handelt.
 - j) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Schweigen des Auftragnehmers auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

2. Eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers bindet den Auftragnehmer nicht, sofern sie abweichende Änderungen zu der vorherigen Willenserklärung des Auftragnehmers aufweist. Auch ein Schweigen auf eine solche Auftragsbestätigung führt nicht zu einer Akzeptanz der aufgenommenen Änderungen oder Ergänzungen des Auftraggebers.

Im Falle eines abgegebenen Angebotes des Auftraggebers kann der Auftragnehmer dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen, es sei denn es ist eine längere Bindefrist mitgeteilt worden.

3. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend. Durch diese Angaben werden daher insbesondere auch keine Eigenschaften zugesichert.

Der Auftragnehmer behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte und sonstigen Rechte an allen Angebotsunterlagen, Kostenvorschlägen, Mustern, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor. Sie dürfen Dritten nur infolge schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn sie bestimmungsgemäß im Rahmen der Leistungserbringung Dritten offensichtlich auch im Einverständnis des Auftragnehmers zugänglich zu machen sind.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers, seine Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten urheberrechtlichen Dritten (im folgenden Schutzrechte genannt) zu erbringen, beschränkt sich mangels anderweitiger Individualvereinbarung auf die Bundesrepublik Deutschland). Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber berechnete Ansprüche, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in VIII bezeichneten Verjährungsfrist wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder dieses so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten ist ausgeschlossen. Dies

gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der Auftragnehmer eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Schutzrechte begangen hat oder hierdurch ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Im letzteren Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen jedoch nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung oder Lieferung aus Schaden-, Minderungs- und sonstigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass er mit den Nutzungseinstellungen kein Anerkenntnis einer Schutzrechtverletzung verbunden ist.

Hat der Auftraggeber die Schutzrechtverletzung selbst zu vertreten, so kann er diesbezüglich keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.

Soweit die Schutzrechtverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftraggeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen oder Produkte eingesetzt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

4. Sofern ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt, so sind bereits überreichte Unterlagen, insbesondere kundenindividuell erstellte Unterlagen, unverzüglich nach Aufforderung vollständig herauszugeben. Die Herausgabeverpflichtung gilt unabhängig von der Speicherungsform der überreichten Unterlagen und Informationen. Elektronisch gespeicherte Unterlagen und Informationen müssen durch den Auftraggeber in diesem Fall gelöscht werden.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind, bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

II. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- Malerarbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
4. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.
5. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass je unterbrochener Woche Mehrkosten i. H. v. 0,2 % des bei dem Auftrag zugrunde liegenden Bruttogesamtpreises entstehen und zu vergüten sind. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, weitere Mehrkosten darzulegen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, darzulegen und nachzuweisen, dass weniger Mehrkosten entstanden sind.
6. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.
7. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen.

Abschlagszahlungen sind binnen 12 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

8. Die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
9. Sofern sich aus den Individualvereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Auftragnehmers, insbesondere bei Warenlieferungen „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Diese Preise verstehen sich zzgl. der Logistikkosten. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Für eine entsprechende Entsorgung hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu tragen.
10. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
11. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind.
12. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Gestehungskosten sowie Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Ausgangspreis beeinflussen, so kann der Auftragnehmer, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung mehr als zwei Monate liegen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises verlangen. Führt die Verhandlung nicht zu einer Anpassung der Preise, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche aufseiten des Auftraggebers hieraus erwachsen. Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung/Leistung vier Monate oder mehr, so hat der Auftragnehmer das Recht, eine Preisanpassung nach oben vorzunehmen, die einen den oben genannten Faktoren entsprechenden Preisaufschlag beinhaltet.

IV. Softwarenutzung

Soweit im Leistungsumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder über dem bestimmungsgemäßen Leistungsumfang hinaus ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber darf die Software nur in dem vertragsmäßig ausdrücklich zugelassenen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Darüber hinaus hat er etwaig gesetzliche Begrenzungen bei der Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung oder vom Objektcode in den Quellcode zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und an der Dokumentation, einschließlich der Kopien, bleiben bei dem Auftragnehmer bzw. beim Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

Sofern der Auftraggeber den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsbereich weiterveräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen i.H.v. des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Auftrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehö-

rigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum für den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer die Forderung zur Sicherung seiner Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ggf. Klage erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage, insbesondere gemäß § 717 ZPO, zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstehenden Ausfall.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Auftragnehmer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des gelieferten bzw. eingebauten Gegenstands verlangen.

VI. Montage, Ausführungsfrist, Lieferzeit und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach Nr. II zu beschaffenen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

2. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/ oder Lötarbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.
3. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.
4. Bei der Verpflichtung zur Warenlieferung seitens des Auftragnehmers haftet dieser, soweit der zugrunde gelegte Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Weiterhin haftet der Auftragnehmer in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse in der weiteren Vertragserfüllung in Wegfall geraten ist. Ferner haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist diesem zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist eine Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weiter haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der Schuldhaft von einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Über den vorgehenden Haftungsumfang hinaus haftet der Auftragnehmer jedoch nicht.

5. Die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit verlängert sich in jedem Fall um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug ist.
6. Ereignisse höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik o.ä.) berechtigen den Auftragnehmer, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle höherer Gewalt kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Wegfall der Behinderung seine Leistung erbringen will. Gibt der Auftragnehmer eine solche Erklärung nicht ab, so kann der Auftraggeber zurücktreten. Da Ereignisse höherer Gewalt von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, hat der Auftraggeber darüber hinaus keine weiteren Ansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Leistung.
7. Werden Versand oder Zustellung von an den Auftraggeber zu liefernden Gegenständen aus Gründen, die Versand oder Zustellung von Gegenständen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber – vorbehaltlich der individuellen Vereinbarung eines anderweitigen Liefertermins – verzögert, so kann der Auftragnehmer für jeden angefallenen Monat Lagergeld i.H.v. 0,5% des Bruttopreises der Gegenstände der Lieferung berechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei einem festgelegten Liefertermin dieser ohne ein durch den Auftragnehmer zu vertretenden Umstandes überschritten wird. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen Schaden und weitergehende Kosten geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten darzulegen und nachzuweisen, dass geringere Kosten entstanden sind.
8. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
9. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ergänzend folgende Bestimmungen: Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu Übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der zugehörigen Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - b) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebewerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
 - d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, usw., genüge große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessenen Sanitäranlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen, jedenfalls die üblichen und angemessenen Schutzmaßnahmen.
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage, verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitung o.ä. sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung und Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit erledigt sein, dass die Aufstellung der Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 - f) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Unternehmers oder des Montagepersonals zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung gemäß III Nr. 5.
 - g) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die wöchentliche Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

VII. Abnahme und Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

2. Die vom Auftragnehmer errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist.
Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen.
Im Übrigen gilt § 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

VIII. Mängelansprüche

1. Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich bei Bauleistungen aus der für den Vertrag maßgeblichen VOB/B.
2. Für den Fall der durch den Auftragnehmer geschuldeten Warenlieferung gelten folgende Haftungsgrundsätze.
 - a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
 - d) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischerweise eintreten Schaden begrenzt.
 - e) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Falle ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
 - f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - g) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Liefergegenstand üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
 - i) Eine weitergehende Haftung als in den vorstehenden Buchstaben vorgesehen ist, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
 - j) Hinsichtlich von gelieferten Waren gilt als vereinbart, dass die Gewährleistung nicht solche Kosten erfasst, die dadurch entstehen, dass die Waren an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden sind. Durch den Auftragnehmer sind auch Ein- und Ausbaurkosten nicht zu tragen.
 - k) Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick

auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich der Auftraggeber daneben einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein, so sollen die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam bleiben.